

Zum Begriff der Konzentration privater Wirtschaftsmacht

In einer von gegensätzlichen Interessen, von inneren Widersprüchen und Fronten zerrissenen Gesellschaft besitzen Worte polemischen Charakter. Das macht sie zu Waffen, zu „Schlagworten“, die Funktionen erfüllen. Als Instrumente der Auseinandersetzung können sie versprechen, locken, verheißen oder abwehren, verdammen, Tabus schaffen oder verdecken, täuschen und verwischen. Der Politiker hat deshalb über politische Losungen und Begriffe wie über Waffen zu wachen. Worte veralten wie Waffen. Wer nicht wachsam ist, läßt sich vom Gegner die Waffe diktieren oder stumpfe Waffen unter-schieben.

Man redet heute von der „Konzentration wirtschaftlicher Macht“. Dieser Begriff ist gebräuchlich geworden und hat erhebliche Bedeutung erlangt für die Argumentation der deutschen Arbeiterbewegung. Der Begriff soll einen allgemeinen gesellschaftlichen Prozeß deutlich machen. Die Tatsache jedoch, daß er von den Gegnern der Arbeiterbewegung ebenfalls aufgenommen wurde, sollte zur Vorsicht mahnen. Daß darüber hinaus auch im Hinblick auf die Gewerkschaften¹⁾ oder auf die Bank für Gemeinwirtschaft von „Machtkonzentration“ gesprochen wird, macht den Begriff suspekt. Deshalb sollte man sich über ihn Rechenschaft geben, seinen Ursprung und seine analytische und politische Funktion untersuchen. Es ist zu fragen: Woher stammt die Rede von der Konzentration wirtschaftlicher Macht? Taugt der Begriff zur Bewußtmachung eines gesellschaftlichen Prozesses? Ist der Konzentrationsbegriff eine gute Waffe für die deutsche Arbeiterbewegung?

Der Ursprung des Konzentrationsbegriffes

Der Begriff der Konzentration wirtschaftlicher Macht hat seinen Ursprung im *liberalen Denken*. Wie das Bürgertum aufstand gegen die „Machtsprüche“ der absoluten Monarchen, so wandte es sich auch gegen wirtschaftliche Vormachtstellungen. Die „Machtkonzentration“ ist der große und gefährdende Faktor, der das „freie Spiel der Kräfte“, den „unsichtbaren Ausgleich“ und die „Harmonie des Wirtschaftsganzen“ zu zerstören vermag. So war schon *Adam Smith* ein scharfer Gegner der Monopole, die — wie er sagte — die freie Konkurrenz ausschalten und dadurch, daß sie den Markt knapp halten, „ihre Waren weit über dem natürlichen Preis“ verkaufen, zu einem Preis, der „auf jeden Fall der höchste ist, der aus den Käufern herausgepreßt werden kann“²⁾. *Smith* konstatierte, daß es im „Interesse der Kaufleute“ liege, „die Konkurrenz einzuschränken“³⁾; aber *Smith* zog aus dieser bemerkenswerten und oft übersehenen Einsicht keine Konsequenzen. Er begnügte sich mit dem Appell und Auftrag an „den“ Staat, alle Begünstigungs- und Beschränkungsmaßnahmen wegzuräumen, um einen „freien Markt“, d. h. das zur Entfaltung zu bringen, was heute als das „liberale Modell“ bekannt ist: eine freie Konkurrenzgesellschaft, in der ein Konkurrent den anderen Schranken setzt.

Die alte Auseinandersetzung der Liberalen mit der Gefährdung der freien Konkurrenz durch Machtkonzentrationen findet man heute wieder im Kampf für das sogenannte „Prinzip der gleichen Chance“ und in den modernen Antikartell- und Antitrustmaßnahmen. Ein besonders eindringliches Beispiel für die liberale Art der Argumentation findet sich in der Rede des Senators *Sherman* 1890 vor dem Senat der Vereinigten Staaten von Nordamerika: „Die Demokratie duldet nicht einen König als politische Macht. Sie sollte auch keine Könige über Produktion, Transport und Handel der wirt-

1) Vgl. etwa Günter Triesch: Die Macht der Gewerkschaften; in *Die Öffentliche Meinung*, Heft 33/1959, S. 30—39; derselbe *Die Macht der Funktionäre*, Düsseldorf 1956.

2) *Adam Smith*: Über Natur und Wesen des Volkswohlstandes, Bd. I, 11. Kap. (Von der Grundrente).

3) A.a.O.

schaftlichen Güter unseres Lebens dulden. Wollen wir uns keinem politischen Herrscher unterwerfen, so sollten wir uns auch keinem Selbstherrscher in der Wirtschaft unterwerfen, der die Macht hat, den freien Wettbewerb zu verhindern und den Preis für die Waren zu bestimmen⁴⁾.“

Hier kommt typisch liberales Denken zum Ausdruck: Kampf gegen die Konzentration wirtschaftlicher Macht, d. h. gegen die Einschränkung der Konkurrenz *um der freien Konkurrenz willen*. Dabei übersieht man die der Konkurrenz eigene Dialektik, die auf Aufhebung der freien Konkurrenz hin drängt, d. h. die Tendenz der Konkurrenzgesellschaft, „die Konkurrenz einzuschränken“ — wie Smith sagte — und Monopole zu schaffen.

Im Gegensatz zu den Liberalen sieht die *katholische Soziallehre* in der wirtschaftlichen Machtanhäufung das natürliche Merkmal und die natürliche Frucht der unbegrenzten Konkurrenzfreiheit. Grundlegend für diese Auffassung ist die Enzyklika *Quadragesimo anno* vom 15. Mai 1931, die der Frage der Machtkonzentration folgende Abschnitte widmet:

„Vor allem fällt die Erscheinung auf, daß in unserer Zeit nicht bloß die Reichtümer, sondern eine ungeheure Macht und die wirtschaftliche Diktaturgewalt in den Händen weniger sich vereinigen, die meistens nicht einmal Eigentümer, sondern bloß Verwahrer oder Verwalter anvertrauten Gutes sind und dieses nach ihrem Wink und Willen leiten.

Am schroffsten wird diese Macht ausgeübt von jenen, die als Besitzer oder Beherrscher des Geldes (des Finanzkapitals) auch die unbeschränkte Verfügung haben über den Kredit und dessen Verteilung. Infolgedessen beherrschen sie gewissermaßen den Blutkreislauf der ganzen Wirtschaft und regieren so das Lebenselement der Wirtschaft derart, daß gegen ihren Willen niemand atmen kann.

Diese Macht- und Gewalthäufung ist gleichsam das natürliche Merkmal der neuesten Wirtschaftsentwicklung und die natürliche Frucht der unbegrenzten Konkurrenzfreiheit, die nur die Stärksten am Leben läßt, was oft soviel heißt, wie die Gewalttätigsten und Gewissenlosesten von allen⁵⁾.“

Diese Stelle kennzeichnet — wie v. Nell-Breuning sagt — einen „Systemfehler“, einen Zustand, der „als Fehlentwicklung abgelehnt“ wird, „weil er eine Fehlorganisation der Wirtschaft, eine unrichtige Machtverteilung in derselben bezeichnet“⁶⁾. Die eingetretene Zusammenballung der Macht wird vom Papst zurückgeführt auf die „grundsätzlich zügellose Konkurrenzfreiheit“, auf die — wie v. Nell-Breuning interpretiert — „vom Liberalismus entfesselte Raubtierfreiheit“, die in „innerer Folgerichtigkeit... zu ihrer Selbstaufhebung geführt hat“⁷⁾.

In der katholischen Soziallehre wird der Kampf gegen die wirtschaftliche Machtkonzentration nicht mehr geführt um der Konkurrenz, sondern *um ihrer Einschränkung und Begrenzung willen*, um ihrer Unterordnung unter die öffentliche Gewalt, unter die heute — wie es heißt — zur „Magd“ erniedrigte „staatliche Hoheit“⁸⁾.

Für den *Sozialisten* gewinnt die Konzentration wirtschaftlicher Macht erst Bedeutung im Zusammenhang mit dem Begriff der „Akkumulation des Kapitals“. Eine Sonderstellung zwischen der liberalen und der sozialistischen Theorie nimmt der Satz aus *Hegels* „Rechtsphilosophie“ ein, der von *Marx* aufgenommen wurde und bei ihm seine Ausarbeitung fand. In der bürgerlichen Gesellschaft — heißt es bei *Hegel* — „vermehrt sich die Anhäufung der Reichtümer . . . auf der einen Seite, wie auf der anderen Seite die Vereinzelung und Beschränktheit der besonderen Arbeit und damit der Abhängigkeit und Not der an diese Arbeit gebundenen Klasse . . .“⁹⁾.

4) 21. Congressional Record, S. 2456—2462.

5) *Quadragesimo anno*, n. 105—107.

6) Oswald v. Nell-Breuning: *Die soziale Enzyklika*, Köln 1932, S. 186.

7) A.a.O., S. 187.

8) *Quadragesimo anno*, n. 109.

9) Georg Wilhelm Friedrich Hegel: *Grundlinien der Philosophie des Rechts*, ed. J. Hoffmeister, Hamburg 1955, § 243.

Aus dem Hegeischen Begriff der „Anhäufung der Reichtümer“ wird bei Marx die „Akkumulation des Kapitals“. Marx versucht durch diesen Begriff einen gesellschaftlichen Prozeß, die jeden individuellen Kapitalisten beherrschenden „äußeren Zwangsgesetze“ zu fassen, die diesen zwingen, „sein Kapital fortwährend auszudehnen, um es zu erhalten“¹⁰⁾. Die „Akkumulation des Kapitals“ hat für Marx ihre Ursache in der für den Kapitalisten notwendigen „Verwandlung von Mehrwert in Kapital“. Sie ist „planmäßige Ausbeutung der Erde“ und „direkte und indirekte Herrschaft der Kapitalisten“¹¹⁾.

Die Konzentration wirtschaftlicher Macht wird hier erkannt als die Folge der „Zentralisation der Kapitale“ und der „beständig abnehmenden Zahl der Kapitalmagnaten, welche alle Vorteile dieses Umwandlungsprozesses usurpieren und monopolisieren“¹²⁾. Der Kampf der Sozialisten gegen die Konzentration wirtschaftlicher Macht ist daher *kein Kampf gegen die Konzentration überhaupt*, sondern gegen die Konzentration *privater* Wirtschaftsmacht in den Händen *weniger*, um zu ermöglichen, daß die freie Entwicklung eines jeden die Bedingung für die freie Entwicklung aller ist.

Der „wissenschaftliche“ formale Konzentrationsbegriff

Während diese mancherorts kurz als „ideologisch“ abgetanenen Konzentrationsbegriffe noch das Ganze eines gesellschaftlichen Vorganges zu treffen suchen, scheint es, als ob der moderne Wissenschaftsbetrieb sich auch in der Frage der Konzentration im Detail oder in formalen Bestimmungen zu verlieren droht. Das geschieht jedenfalls, wenn man Konzentration definiert als „Vereinigung vieler Werke unter einheitlicher Leitung“¹³⁾ oder als „Entwicklung, die zu einem verstärkten Anteil der größeren Einheiten im Verhältnis zu den kleineren führt“. Unter derartigen Gesichtspunkten ist es dann schon ein Fortschritt, wenn man den in diesem Zusammenhang freilich auch nur formalen und „wertfreien“ Begriff der Macht in Relation zur Konzentration setzt und die mit der Konzentration verbundene „Ausweitung des Herrschaftsbereiches“¹⁴⁾ betont.

Die Schwierigkeiten, denen sich die „exakte“ Wissenschaft hinsichtlich des Konzentrationsbegriffes gegenüber sieht, entstehen dadurch, daß man erkennt, daß die durch Veränderung der Produktionsweisen bedingte Ausdehnung der Großunternehmen nicht identisch ist mit der Zusammenballung von Kapital in den Händen weniger Magnaten. Um beispielsweise die Expansion des Volkswagenwerkes nicht mit der Entstehung und Ausweitung des Oetker-Konzernes auf einen Nenner zu bringen, versucht man zwischen echter und unechter Konzentration zu unterscheiden¹⁵⁾. Unter echter Konzentration versteht man dabei die durch technische, betriebswirtschaftliche und organisatorische Gründe bedingte Veränderung der Betriebsgröße und verweist in diesem Zusammenhang meist auf die Automation. Unechte Konzentration nennt man die nur aus spekulativen Gründen erfolgten Zusammenschlüsse und Konzernausweitungen, aber auch die Ausnutzung von steuerlich-rechtlichen, konjunkturellen und liquiditätsmäßigen Gründen.

Diese Unterscheidung ist, obwohl nicht völlig falsch, zu statisch und zu wenig praktikabel. Denn die „unechte“ Konzentration ist ja keinesfalls nur eine Entartung, sondern eine notwendige und „echte“ Erscheinung einer kapitalistischen Gesellschaft. Beide Formen der Konzentration sind auch keine „Idealtypen“, es gibt sie in unserer Gesellschaft nicht unabhängig voneinander. Die Veränderung der Betriebsgröße ist von der Konzen-

10) Karl Marx: Das Kapital, Bd. III, Dietz-Verlag Berlin, S. 622.

11) A. a. O., S. 803 und 622.

12) A. a. O., S. 803.

13) Walter Eucken: Grundsätze der Wirtschaftspolitik, Tübingen 1952, S. 233.

14) Vgl. Karl-Heinz Sohn: Konzentration — heute und morgen, in Das Mitbestimmungsgespräch, Heft 3/1959, S. 3 f.; diese sehr sorgfältige Arbeit zeigt deutlich, was heute alles unter den Konzentrationsbegriff subsumiert wird; Fortsetzung in Heft 4/1959, S. 3 f. und Heft 5/1959, S. 3 f.

15) Vgl. etwa Karl Zimmermann: Wie stehe ich als Arbeitnehmervertreter zu Konzentrationserscheinungen in der Wirtschaft, Manuskript der Hans-Böckler-Gesellschaft, Düsseldorf 1959, S. 3 ff.

ZUM BEGRIFF DER KONZENTRATION

tration des Kapitals nicht zu trennen. Diese Verflechtung wird häufig übersehen. Das führt dann zu dem Dilemma, daß der Aufsichtsratsvertreter der Arbeitnehmerseite, indem er die „echte“, betriebswirtschaftliche Konzentration bejaht, aber die „unechte“, spekulative Konzentration ablehnt, sich in ein heilloses Durcheinander verwickeln läßt. Diese Unzulänglichkeiten des „wissenschaftlichen“ formalen Konzentrationsbegriffes werden noch verstärkt dadurch, daß man auch organisatorische Formen¹⁶⁾ der Verschmelzung und Verbindung, d. h. juristisch und machtmäßig völlig verschiedene Formen der Organisation, wie Fusionen, Trust-, Kartell- und Konzernbildungen, unter den Konzentrationsbegriff subsumiert. Das mag — wie im Fall Mannesmann — politische Gründe haben; aber es verstärkt das Durcheinander, wenn man diesen Zusammenschluß eine Konzentration nennt, wenn man diese Fusion nicht in den richtigen Zusammenhang eines geschichtlich-gesellschaftlichen Prozesses rückt.

Der — wie man meint — „entideologisierte“ und „wissenschaftliche“ Konzentrationsbegriff hat sich bis heute — trotz aller noch so feinen Aufgliederungen — nicht als fähig erwiesen, einen gesellschaftlichen Vorgang in seiner Bedingtheit zu erfassen und deutlich zu machen. Er hat jedoch seine Bedeutung in der Sammlung und im Aufzeigen von Einzelphänomenen. Er versagt aber für den *Politiker*, der aus der Analyse dessen, was ist, das zu erkennen sucht, was zu tun ist.

Zur politischen Funktion des Konzentrationsbegriffes

Die verschiedene Herkunft des Konzentrationsbegriffes spiegelt sich wider im unterschiedlichen Gebrauch. Die Argumentation gegen Machtkonzentrationen ist deshalb kein Privileg der Sozialisten. Man findet den Begriff bei der CDU¹⁷⁾ ebenso wie bei der SPD¹⁸⁾ und den Gewerkschaften¹⁹⁾. Allerdings werden dabei die sich aus der unterschiedlichen Herkunft herleitenden kleinen, aber entscheidenden Akzente häufig übersehen.

Man kann 1. von einer Konzentration an sich reden. Das scheidet hier aus, denn man kann dann unter Konzentration nahezu alles fassen. Man kann 2. gegen die Konzentration von Macht²⁰⁾ argumentieren. Man muß es sich dann allerdings gefallen lassen, daß der Gegner den Kampf gegen die Machtkonzentration an sich eine Illusion nennt und das Argument umkehrt und — wie etwa *Günter Triesch*²¹⁾ — auf bedrohliche „Machtkonzentrationen bei den Gewerkschaften“ verweist. Man kann 3. von einer „Zusammenballung wirtschaftlicher Macht“²²⁾ oder von den „unbeschränkten Herrschern wirtschaftlicher Königreiche“²³⁾ sprechen und sich entgegenhalten lassen, daß die Konzentration wirtschaftlicher Macht durch die modernen Produktionsverfahren und die Großraummärkte bedingt und deshalb unvermeidlich und unaufhebbar sei. Man kann 4. den „privaten Charakter der Verfügungsmacht über die Konzentration von Kapital“ oder auch die „Konzentration privater Wirtschaftsmacht in den Händen weniger“²⁴⁾ auf-

16) Von „organisatorischer Konzentration“ spricht beispielsweise ein Manuskript des Arbeitskreises Aktienrechtsreform des DGB: Gedanken zur Verhinderung von Machtkonzentrationen in der deutschen Wirtschaft.

17) Man braucht dabei nicht nur auf das Ahlener Programm von 1947 zu verweisen, Schon das offizielle Programm der CDU für die brit. Zone vom März 1946 fordert die „Verhinderung der Zusammenballung wirtschaftlicher Kräfte in der Hand von Einzelpersonen, von Gesellschaften, privaten und öffentlichen Organisationen, durch welche die wirtschaftliche und politische Freiheit gefährdet werden könnte“. In Wolfgang Treue: Deutsche Parteiprogramme. Göttingen, Frankfurt a. M., Berlin 1954, S. 175.

18) Vgl. etwa Entschließung des Stuttgarter Parteitages der SPD vom 18. bis 23. Mai 1958, Protokoll. Hannover—Bonn 1958, S. 489; ferner den Entwurf zu einem Grundsatzprogramm der SPD, Abschnitt Wirtschaft und Gesellschaft.

19) Vgl. etwa die Wirtschaftspolitischen Grundsätze des DGB, Protokoll des Gründungskongresses des DGB, München 12.—14. Oktober 1949, Köln 1950.

20) Als Beispiel hierfür Heinrich Deist: Macht und Freiheit, in Die Kontrolle wirtschaftlicher Macht, Frankfurt 1959, S. 22 f.; ebenso Hans Otto Wesemann: Konzentration der Macht, in Die Öffentliche Meinung, Heft 33/1959, S. 22—30.

21) Vgl. Anm. 1).

22) So auch Deist, a.a.O., S. 22. ff.

23) Ludwig Rosenberg: Publizität und Mitbestimmung, in Das Mitbestimmungsgespräch, Heft 11/1958, S. 13.

24) So teilweise Otto Brenner: Bericht über den Arbeitskreis „Probleme wirtschaftlicher Macht“, in Arbeitnehmer und Automation, Arbeitstagung des DGB am 23./24. Januar 1958 in Essen. Düsseldorf 1958, S. 31 f.

zeigen als eine Erscheinung, die beseitigt werden kann durch die Aufhebung dieser *privaten* Verfügungsmacht.

In den ersten drei Fällen spricht man gewöhnlich von „Macht“ und „Machtmißbrauch“ und folgert aus der Konzentration der Macht eine „*Kontrolle der Macht*“. Aber gerade in der Verbindung des Konzentrationsbegriffes mit der unbestimmten und „wertfreien“ Abstraktion „Macht“ und dem „Machtmißbrauch“ liegt eine große Gefahr. Der „Begriff“ Machtmißbrauch ist ebenso unbestimmt wie der formale Konzentrationsbegriff. Er ist geeignet, die der angehäuften privaten Wirtschaftsmacht innewohnenden Konsequenzen einem besonderen Verschulden einzelner zuzurechnen, also einzelne wegen „Machtmißbrauches“ verantwortlich zu machen, wo in erster Linie die objektiven Verhältnisse ein derartiges Verhalten bedingen. Es ist heute nahezu unbestritten, daß den Groß- und Mammutunternehmen ein monopolartiger, marktbeherrschender Einfluß zukommt, der die Inhaber der Verfügungsmacht über diese Unternehmen zugleich in die Lage versetzt, Kommunen und Länder, die politischen Gremien des Staates ebenso wie supranationale Institutionen mittelbar und unmittelbar zu ihren Werkzeugen zu machen. Nicht erkannt wird allzuoft jedoch die Tatsache, daß diese Einflußnahme durch Lobbyismus oder der Kauf der öffentlichen Meinung und der politischen Macht nur als ein besonders extremer Fall der Instrumentalisierung der politischen Gewalten anzusehen ist; daß der Gebrauch wirtschaftlicher Macht (wie er beispielsweise in der Förderung Hitlers durch Industriekreise vor 1933 oder in den gegenwärtigen Parteienfinanzierungen zutage tritt) sich nur in der Quantität, nicht aber in der Qualität von den Vorteilen unterscheidet, die die Inhaber der Verfügungsmacht über wirtschaftliche Machtpositionen immer schon besitzen. Der bloße Hinweis auf einen „Mißbrauch“ privater Wirtschaftsmacht muß deshalb immer ablenken und verdecken, wenn nicht zugleich die immanenten Möglichkeiten der Verfügungsberechtigten über Kapital und Großunternehmen aufgezeigt werden, die bestehende Ordnung einseitig für ihre Zwecke auszunutzen, d. h. die staatliche Sicherung des Status quo der augenblicklichen Machtverteilung in eine Expansion der eigenen Macht zu kehren. Wer nur vom „Mißbrauch“ spricht und nicht von der inneren Notwendigkeit des „Gebrauches“, der kann sich mit der Errichtung einer bloßen „Kontrollinstanz“ gegen Mißbräuche zufriedengeben. Wer aber den „Mißbrauch“ nur als einen extremen Ausdruck des „Gebrauches“ erkennt, muß darum kämpfen, die Möglichkeiten des „Gebrauches“ überhaupt aufzuheben.

Erst wenn betont wird, daß mit der Konzentration wirtschaftlicher Macht unter den Bedingungen der gegenwärtigen Gesellschaft eine ungeheure Anhäufung *privater*, d. h. an das Vermögen *weniger* einzelner gebundener Verfügungsmacht einhergeht, dann kann der formale und „wertfreie“ Konzentrationsbegriff durchbrochen werden. Dann wird deutlich, daß es nicht darum geht, sich krämerhaft gegen jedes Großunternehmen oder jede Machtkonzentration zu stemmen, daß vielmehr der Kampf 1. gegen die Konzentration von Wirtschaftsmacht in den Händen *weniger* und 2. gegen den *privaten* Charakter der Verfügungsmacht nur geführt wird mit dem Ziel, die Fronten unserer Gesellschaft aufzuheben und *Arbeiter-selbstverwaltung und demokratische Wirtschaftsstrukturen* zu schaffen.

Die Aufgabe heißt, die Konzentration privater Wirtschaftsmacht in den Händen *weniger* aufzuheben. Von diesem Ziel läßt sich derjenige nicht ablenken, der über Worte wacht wie über Waffen. Denn nur wenn die Sprache richtig ist, dann bleibt das, was getan werden muß, nicht ungetan.